

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Veranstalter - AH3880.15

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB sowie des Abschnittes A 1 und A 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Veranstaltung.
2. Abweichend von A 1.2.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB besteht Versicherungsschutz dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet B 11.1.2 der dem Vertrag zugrundeliegenden EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen von A 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB mitversichert.
Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Nicht versichert sind:
 - 5.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
 - 5.2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten (ausgenommen Schäden durch Feuer oder Leitungswasser an gemieteten bzw. geliehenen Räumlichkeiten aufgrund besonderer Vereinbarung), Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
 - 5.3. Schadenersatzverpflichtungen auf Grund von zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen des Gehörs auf Grund von Rückkoppelungseffekten oder falsch eingestellten Musikanlagen bzw. Beschallungsanlagen.
 - 5.4. Schadenersatzverpflichtungen durch die Verwendung von Stroboskopen und der damit verbundenen Gefahr der Schädigung des Augenlichtes bzw. der Gefahr von dadurch ausgelösten epileptischen Anfällen samt Folgewirkungen.
 - 5.5. Schadenersatzverpflichtungen durch die Verwendung von Laserstrahlen.
 - 5.6. Schadenersatzverpflichtungen durch den Einsatz von Schaum zur Unterhaltung der Gäste.
6. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko.
Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
7. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - 7.1. Abbrennen von Feuerwerken oder Darbietung von Feuershows;
 - 7.2. persönliche Schadenersatzpflicht
 - 7.2.1 der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - 7.2.2 der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter;
 - 7.3. Bestand und Betrieb von Hüpfburgen;
 - 7.4. entgeltlicher Ausschank in Eigenregie (Abgabe von Speisen und Getränken an Gäste gegen Entgelt).
8. Obliegenheiten:
Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten dass einer behördlichen Anzeige-, Melde-, oder Bewilligungspflicht für die Veranstaltung entsprochen wird und behördliche Vorschriften, Auflagen, Bedingungen eingehalten werden.